

Entwurf
1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009

1. Im § 1 wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

„Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialschule/Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft.“

2. Im § 1 wird der Abs. 4 wie folgt geändert:

„Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft notwendig wären.“

3. Im § 2 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3,0 km nicht überschreitet.“

4. Im § 2 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Heimfahrt nach der für den Landkreis Oder-Spree kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet. Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort nur nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.“

5. Im § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Unabhängig von den Entfernungsgrenzen entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden ein Eigenanteil zu den notwendigen Fahrtkosten entrichtet wird.“

Der Eigenanteil beträgt 5,00 Euro pro Monat pro Kind. Für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten.

Die Anspruchsberechtigung entsteht nur dann, wenn ein Antrag für mindestens 6 aufeinander folgende Monate gestellt wird. Die Monate Juli und August werden hierbei nicht berücksichtigt. Der festgesetzte Eigenanteil ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides durch die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildenden zu entrichten. Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht. Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Amt für Bildung, Kultur und Sport abrechnen, wird der Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.

Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel) wird nur auf Antrag und nach Rückgabe des Fahrausweises an das Amt für Bildung, Kultur und Sport gewährt. Ist die Abmeldung bis zum 15. Kalendertag des Monats im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils ab dem laufenden Monat. Bei Eingang der Abmeldung ab 16. Kalendertag des Monats besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils erst ab dem Folgemonat.“

6. Im § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn, wird durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport in der Regel eine Bescheiderteilung bis zum Beginn des Schuljahres gewährleistet.“

7. Inkrafttreten

„Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.“